

**3. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Köln
(Kölner Stadtordnung - KSO) vom**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), des § 19 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 / SGV. NRW. 91), der §§ 27 Abs.1 und Abs.4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S.528 / SGV. NRW. 2060) und des § 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (LandesImmissionsschutzgesetz – LImSchG NRW -) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232 / SGV. NRW. 7129) jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung wird von der Stadt Köln auch als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom _____ für das Gebiet der Stadt Köln folgende 3. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Köln erlassen:

Artikel 1

§ 9 wird wie folgt geändert:

§ 9 Darbietung von Straßenmusik und -Schauspiel und anderer Straßenkunst

- (1) Straßenmusik und -schauspiel darf im Stadtgebiet an jedem Ort nur in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde in einer Lautstärke dargeboten werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Der Einsatz von Lautsprechern und elektronischen Verstärkern ist verboten. Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. In der Zeit von 22 Uhr bis 10 Uhr darf keine Straßenmusik gespielt werden. Nach jeder Darbietung ist der Standort so zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist; der neue Standort muss mindestens 300 Meter entfernt sein. Jeder Standort darf pro Tag und Musikerin / Musiker / Musikgruppe nur einmal bezogen werden.

Für das Domumfeld gilt darüber hinaus nur für Straßenmusik die Sonderregelung des Abs. 2.

(2) Im Umfeld des Domes ist Straßenmusik nur an den in der Anlage 1 zu dieser Verordnung gekennzeichneten Orten zulässig. Das Umfeld des Domes umfasst:

- den gesamten Bahnhofsvorplatz, eingegrenzt durch die westl. und östl. Gebäudekanten
- den weiteren Verlauf der südlichen Bahnhofskante
- „Am Domhof“ bis Höhe Rheingarten
- Südseite „Bischofsgartenstraße“
- Östliche Begrenzung Kurt-Hackenberg-Platz
- Südseite „Am Hof“ einschließlich Verlängerung „Stollwerkpassage“
- Westseite „Hohe Straße“
- Westseite „Unter Fettehennen“
- Nordseite „Trankgasse“

Der entsprechende Geltungsbereich ist nebst den zulässigen Spielstätten in der Anlage 1 gekennzeichnet, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Artikel 2

§ 33 wird wie folgt geändert:

In § 33 Abs. 1 wird eine neue Ziffer 12a eingefügt:

„entgegen § 9 Abs. 1 Straßenmusik oder -schauspiel in einer Lautstärke darbietet, dass unbeteiligte Personen hierdurch nicht erheblich belästigt werden.“

In § 33 Abs. 1 wird eine neue Ziffer 13a eingefügt:

13a. „entgegen § 9 Abs.:2, Satz 1 an einem nicht in der Anlage 1 gekennzeichneten Ort spielt.“

Artikel 3

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

als örtliche Ordnungsbehörde